

# **Satzung der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe- Rüppurr**

## **Präambel**

Die Ev. Diakonissenanstalt wurde im Jahr 1851 von Frauen und Männern gegründet, die sich als Glieder der kirchlichen Erweckungsbewegung in Baden für die Überwindung sozialer und geistlicher Nöte, insbesondere für kranke Menschen, verantwortlich wussten. Sie stellten das Werk unter das programmatische Leitwort aus dem Neuen Testament „Alles und in allen Christus“ (Kol. 3,11).

Die Ev. Diakonissenanstalt war von Anfang an Mutterhaus für Diakonissen und Krankenhaus für Akutkranke mit dem Schwerpunkt Schwesternausbildung für den Dienst in Krankenhäusern und Gemeinden.

Heute umfasst die Ev. Diakonissenanstalt:

- Das Mutterhaus mit verschiedenen Einrichtungen wie z. B. das Rudolf-Walter-Haus als Pflegeheim mit Altenpflegeausbildung und das Haus Aufblick in Bad Herrenalb.
- Das Diakonissenkrankenhaus als Akademisches Lehrkrankenhaus der Zentralversorgung und einem klinischem Bereich für geriatrische Rehabilitation. Dazu gehören Ausbildungsstätten für Ärzte, Krankenpflegekräfte und Hebammen. Als konfessionelles Krankenhaus dient es der ganzheitlichen Behandlung, Pflege und Versorgung der Kranken.

Der Dienst der Ev. Diakonissenanstalt ist Ausdruck praktischer christlicher Nächstenliebe und gilt Menschen unabhängig von ihrer Religion .

# **1. ALLGEMEINES**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Ev. Diakonissenanstalt führt den Namen Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr und hat ihren Sitz an diesem Ort.
- (2) Die Ev. Diakonissenanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Erlaß vom 29.05.1958 aufgrund des II. Konstitutionsedikts vom 14.07.1807).

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Ev. Diakonissenanstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Ev. Diakonissenanstalt bezieht ihre Mittel:
  - a. aus Entgelten für ihre Leistungen,
  - b. aus Erträgen ihres Vermögens,
  - c. aus öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen und
  - d. aus Spenden

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Ev. Diakonissenanstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Verhältnis zur Landeskirche und Verbandszugehörigkeit der Ev. Diakonissenanstalt**

- (1) Die Ev. Diakonissenanstalt versteht sich mit Diakonissenschaft, Diakoniegemeinschaft und Mitarbeiterschaft als ein Werk missionarischer Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden an. Sie ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissenmutterhäuser und damit auch Mitglied der Kaiserswerther Generalkonferenz.
- (2) Als Träger des Krankenhauses ist die Ev. Diakonissenanstalt Mitglied des Ev. Krankenhausverbandes Baden-Württemberg und des Deutschen Ev. Krankenhausverbandes und Mitglied der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft.

## **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Ev. Diakonissenanstalt sind:
- a. Ausbildung, Einsatz und Versorgung von Diakonissen,
  - b. Pflege und medizinische Behandlung stationärer und ambulanter Patienten, Geburtshilfe und Rehabilitation,
  - c. Altenpflege,
  - d. Aus-, Fort- und Weiterbildung
  - e. weitere diakonische Aufgaben, die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Die erwirtschafteten Mittel dienen ausschließlich dem Mutterhaus mit seinen verschiedenen Einrichtungen und dem Diakonissenkrankenhaus. Außerdem erhalten die Diakonissen Versorgung nach einer Versorgungsordnung auch bei Erkrankung und im Alter. Außer dem Anspruch auf diese Versorgung haben sie keine Forderung an Mittel und Vermögen der Ev. Diakonissenanstalt.

## **§ 5 Geistliche Grundlage für die Mitarbeit**

Alle Einrichtungen der Ev. Diakonissenanstalt stehen im Dienst der christlichen Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums und des Glaubens an Jesus Christus. Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter sollen daher der evangelischen Kirche oder einer der ACK-Kirchen angehören. Näheres regeln die Richtlinien zur Anstellung der Mitarbeitenden.

## **2. ORGANE**

### **§ 6 Organe der Ev. Diakonissenanstalt**

Organe der Ev. Diakonissenanstalt sind:

- a. der Vorstand
- b. der Verwaltungsrat

## **2.1 Der Vorstand**

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vorsteher, Oberin und Verwaltungsdirektor. Der Vorsteher leitet den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand steht die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Ev. Diakonissenanstalt zu. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Ev. Diakonissenanstalt gesetzlich in der Form, dass stets zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind. Die kollegiale Leitung im Vorstand geschieht in geistlicher und rechtlicher Einheit. Einzelheiten regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.
- (3) Dem Vorstand sind alle Gremien im Mutterhaus und Krankenhaus sowie alle leitenden Mitarbeitenden verantwortlich.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden.
- (5) Der Vorstand schließt die Dienstverträge für alle Mitarbeitenden.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Die Leitung des Gesamtwerkes der Ev. Diakonissenanstalt sowie dessen gesetzliche Vertretung,
- b. Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden sowie Erstellung von Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden,
- c. Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Investitionsplanes für das Geschäftsjahr zur Vorlage an den Verwaltungsrat,

- d. Festlegung der Aufnahmebedingungen für die Patienten des Krankenhauses und der Benutzer der dem Mutterhaus zugeordneten Einrichtungen,
- e. regelmäßige Information und Beratung mit der Mitarbeitervertretung.

## **§ 9 Der Vorsteher**

(1) Der Vorsteher trägt zusammen mit der Oberin und dem Verwaltungsdirektor Verantwortung für das Gesamtwerk im Sinne der vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Der Vorsteher der Ev. Diakonissenanstalt ist Pfarrer einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der evangelischen Landeskirche in Baden. Er ist für die geistliche Ausrichtung des Gesamtwerkes in Mutterhaus und Krankenhaus verantwortlich. Er übt diese Verantwortung in besonderer Weise durch seinen Dienst in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in der Seelsorge aus.

(3) Als leitender Theologe und Vorsitzender des Vorstandes hat der Vorsteher das Recht, jederzeit Gespräche mit Mitarbeitenden aller Dienstbereiche zu führen.

(4) Der Vorsteher hat die unmittelbare Dienstaufsicht über die Krankenhauseelsorge und den Kantor. Er vertritt das Gesamtwerk gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen sowie diakonischen Einrichtungen und Verbänden.

## **§ 10 Die Oberin**

(1) Die Oberin trägt zusammen mit dem Vorsteher und dem Verwaltungsdirektor Verantwortung für das Gesamtwerk im Sinne der vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Die Oberin leitet im Zusammenwirken mit der stellvertretenden Oberin die im Mutterhaus gestaltete Gemeinschaft der Diakonissen. Sie leitet auch die Diakoniegemeinschaft. Wesentliche Aufgabe ist die Gestaltung des geistlichen Lebens der Schwestern.

(3) Die Leitungsverantwortung der Oberin gilt den dem Mutterhaus angeschlossenen Einrichtungen, sowie der Ausbildung und diakonisch fachlichen Fortbildung im Zusammenwirken mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Bereiche.

(4) Die Oberin vertritt gemeinsam mit dem Vorsteher die Schwesternschaft im Kaiserswerther Verband und in der Generalkonferenz.

(5) In der Ausübung ihrer Leitungsaufgaben im Mutterhaus kann sich die Oberin durch die stellvertretende Oberin vertreten lassen.

## **§ 11 Der Verwaltungsdirektor**

(1) Der Verwaltungsdirektor trägt zusammen mit dem Vorsteher und der Oberin Verantwortung für das Gesamtwerk im Sinne der vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstandes.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsdirektors gehören insbesondere:

- a. Führung aller kaufmännischen Abteilungen,
- b. Aufstellung der Jahresplanungen, kontinuierliche Kontrolle der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Berichterstattung darüber im Verwaltungsrat und
- c. Erstellung der Jahresabschlüsse für das jeweils vergangene Jahr und Veranlassung der Rechnungsprüfung.

## **2.2 Der Verwaltungsrat**

### **§ 12 Verwaltungsrat**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören höchstens 11 Mitglieder an:

a. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. eine vom Konvent der Diakonissen aus seiner Mitte gewählte Schwester oder die stellvertretende Oberin
2. ein vom Konvent der Diakoniegemeinschaft aus seiner Mitte gewähltes Mitglied
3. die vom Verwaltungsrat berufenen mindestens sechs, höchstens neun ehrenamtlichen Mitglieder.

b. Ständig beratende Teilnehmer sind:

1. der Vorsteher
2. die Oberin
3. der Verwaltungsdirektor

(2) Die Amtszeit der nach Absatz 1 a, Nr. 3 vom Verwaltungsrat berufenen ehrenamtlichen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Mitglieder aus dem Bereich der Diakonissenschaft unterliegen keiner festen Altersgrenze.

Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

- (3) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer einer Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung.
- (4) Der Verwaltungsrat ist in der Regel viermal jährlich durch seinen Vorsitzenden bei einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates einem solchen Verfahren widerspricht.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung unter Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit in der vorangegangenen Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gegeben.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents der Diakonissen und des Konvents der Diakoniegemeinschaft, soweit diese betroffen sind.

- (6) Die Verhandlungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Das vom Vorsitzenden unterzeichnete Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern zu übersenden. Über vorgeschlagene Änderungen des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu befinden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann für die Beratung einzelner Aufgaben und die Durchführung einzelner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Ein Finanzausschuss ist obligatorisch. Er besteht aus drei vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil. Budgetierung, Bilanzen und strategische Planungen werden vom Vorstand erarbeitet und vor der Vorlage im Verwaltungsrat im Finanzausschuss beraten. Der Finanzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:

- a. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 12 Abs. 1 a. Hierbei sollen nach Möglichkeit Vertretungen aus Theologie, Wirtschaft, Recht und Medizin berücksichtigt werden.
- b. die Berufung und Entlassung
  1. des Vorstehers im Benehmen mit dem Ev. Oberkirchenrat und mit den Konventen der Diakonissen- und der Diakoniegemeinschaft,
  2. der Oberin im Einvernehmen mit den Konventen der Diakonissen und der Diakoniegemeinschaft und
  3. des Verwaltungsdirektors
- c. Verabschiedung von Dienstverträgen und der Geschäftsordnung für den Vorstand und für die Krankenhausleitung
- d. Genehmigung der Dienstverträge mit leitenden Angestellten, insbesondere der Chefärzte
- e. Erstellen von Richtlinien im Sinne des § 5,
- f. Verabschiedung von Lebensordnungen für Diakonissen und Glieder der Diakoniegemeinschaft im Einvernehmen mit den Konventen dieser Dienstgruppen,
- g. Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie der Investitionspläne, Bestellung des Wirtschaftsprüfers und Genehmigung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- h. Entlastung des Vorstandes,
- i. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Planung und Ausführung von Neubauten und erheblichen Umbauten,
- j. Grundlegende Organisationsänderungen der Ev. Diakonissenanstalt sowie
- k. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Stellvertretung.

## **§ 14 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Er erstellt die Tagesordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder. Er kann dem Vorstand in Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates Weisungen erteilen.

## **2.3 Die Krankenhausleitung**

### **§ 15 Krankenhausleitung**

In allen das Krankenhaus betreffenden Angelegenheiten wird der Vorstand durch den ärztlichen Direktor und den Pflegedirektor erweitert. Ärztlicher Direktor und Pflegedirektor sind stimmberechtigt.

Die Krankenhausleitung tagt in der Regel 14-tägig. Einzelheiten regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.

## 3. MUTTERHAUS

### § 16 Das Mutterhaus

Das Mutterhaus ist das geistliche Zentrum des Gesamtwerkes und die Heimat der Diakonissen. Im inneren Verbund mit dem Mutterhaus steht die Diakoniegemeinschaft.

Das gottesdienstliche Leben, die Dienste der biblisch-diakonischen Zurüstung und die Seelsorge sind Ausdruck des geistlichen Lebens des Mutterhauses.

Der geistliche Aufgabenbereich des Mutterhauses umfasst außerdem

- die Arbeit im Haus Aufblick in Bad Herrenalb,
- die biblisch-diakonische Zurüstung bei der Ausbildung,
- das Biblisch-Diakonische Seminar,
- Arbeitertage
- Begegnungen mit Gemeinden und
- Unterstützung der Mitarbeitenden für diakonisches Handeln

### § 17 Diakonissenschaft, Diakoniegemeinschaft, Dienstgemeinschaft der Mitarbeitenden

(1) Die *Diakonissen* leben gemäß ihrer Berufung in einer Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft. Die Diakonissenanstalt übernimmt Versorgung der Diakonissen vom Tage der Einsegnung bis zu ihrem Lebensende gemäß einer Versorgungsordnung.

(2) Die *Diakoniegemeinschaft* der Diakonissenanstalt ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die ihren Dienst in einer Glaubens- und Dienstgemeinschaft tun.

(3) Die Diakonissen und die Glieder der Diakoniegemeinschaft wählen aus ihrer Mitte je einen Konvent.  
Das Nähere über die Bildung der Konvente und ihre Aufgaben regeln von der Diakonissenschaft und der Diakoniegemeinschaft gestaltete Lebens- und Dienstordnungen, die der Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrates bedürfen.

(4) Die *Mitarbeitenden* der Ev. Diakonissenanstalt bilden eine *Dienstgemeinschaft*, die auf der Grundlage der Gedanken der Diakonissenschaft arbeitet.

## **§ 18 Mutterhaus und Krankenhaus**

Mutterhaus und Krankenhaus sind in ihren Dienst- und Verantwortungsbereich selbstständig, jedoch unter dem gemeinsamen Rechtsträger Ev. Diakonissenanstalt und im Rahmen der gemeinsamen Verwaltungs- und Wirtschaftsführung der Ev. Diakonissenanstalt einander zugeordnet.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Auflösung der Ev. Diakonissenanstalt**

- (1) Die Auflösung der Ev. Diakonissenanstalt oder deren vollständige Umgestaltung infolge Änderung des Auftrages und des bisherigen Zweckes bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und der Konvente der Diakonissenschaft und der Diakoniegemeinschaft jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung der Ev. Diakonissenanstalt fällt das gesamte Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, insbesondere der Versorgungsansprüche der Diakonissen und Mitarbeiter der Mutterhausstiftung der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr zu.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt zwei Wochen nach Zugang der staatlichen Zustimmung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung in der Fassung von 1997 außer Kraft.